

Sozialgericht Magdeburg

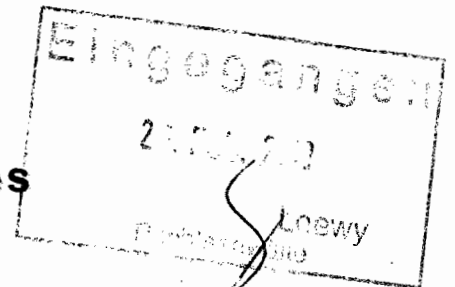
S 9 AS 1301/09

Aktenzeichen



verkündet am 25. Januar 2010

Nalesny
Nalesny
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

URTEIL

in dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61a,
38667 Bad Harzburg

2. [REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61a,
38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Harz Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur,
vertreten durch den Betriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 2010 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 12.11.2008 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 03.04.2009 bzw. in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2009 wird aufgehoben, soweit damit eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes I auf den Bedarfszeitraum Oktober 2008 erfolgt ist.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Stand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der teilweisen Aufhebung der Leistungsbewilligung für den Monat Oktober 2008, verbunden mit der Erstattungsforderung von jeweils 45,45 € gegenüber beiden Klägern.

Mit Bescheid vom 12.11.2008 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 3.4.2009 bzw. in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.4.2009 - dem Klägerbevollmächtigten am 15.4.2009 zugegangen - hob der Beklagte die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter anderem für den Monat Oktober 2008 teilweise auf und verlangte die Erstattung des überzahlten Betrags.

Grund der Leistungsaufhebung war die Tatsache, dass dem Kläger zu 1) Arbeitslosengeld I für den Zeitraum vom 22. bis 31.10.2008 bewilligt und am 17.11.2008 ausgezahlt worden war.

Am 14.5.2009 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

den Bescheid vom 12.11.2008 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 03.04.2009 bzw. in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2009 aufzuheben, soweit damit eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes I auf den Bedarfszeitraum Oktober 2008 erfolgt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten ist das Arbeitslosengeld I nicht in dem Monat auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, für den es bewilligt wurde (Oktober 2008) sondern in dem Monat, in dem es dem Kläger zugeflossen ist (November 2008).

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte auf die Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Danach erfolgt die Aufhebung der Leistungsbewilligung in Fällen, in denen Einkommen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs anzurechnen ist, ab dem Beginn des Anrechnungszeitraums.

Hier ist das Einkommen (Arbeitslosengeld I) auf Grund des SGB II anzurechnen. Nach dem SGB II bzw. nach der Arbeitslosengeld II – Verordnung (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Alg II – VO) sind laufende Einnahmen (und nach § 2 Abs. 4 Alg II – VO auch einmalige Einnahmen) für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Da das Einkommen dem Kläger im November 2008 zugeflossen ist, beginnt auch der Anrechnungszeitraum erst im November 2008.

Bezüglich der Anrechnung von Krankengeld, das für einen zurückliegenden Zeitraum gewährt wurde, hat das Bundessozialgericht bereits im Sinne des Zuflussprinzips entschieden (BSG, Urteil vom 16.12.2008, Aktenzeichen: B 4 AS 70/07 R). Es ist kein Grund ersichtlich, warum bei der Anrechnung von Arbeitslosengeld I andere Grundsätze gelten sollten.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 193 SGG.

Gegen diese Entscheidung ist nach § 144 Abs. 1 SGG die Berufung nicht statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 € nicht übersteigt und die Berufung auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betraf.